

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius v. Padua und St. Vinzenz Wickede hat mit Beschluss vom 06.02.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 06.02.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.07.2023 außer Kraft.

### **Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

##### **1. Reihengrabstätte**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten<br>(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>820,00 €</u>   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)   | <u>1.240,00 €</u> |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)  | <u>1.780,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)   | <u>1.350,00 €</u> |

##### **2. Wahlgrabstätte**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 1.290,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung)  | <u>2.580,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 1.190,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung)   | <u>2.380,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an einer Stele bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 2.095,00 €)<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>4.190,00 €</u> |
| d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)   | <u>1.070,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### **3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### **4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 43,00 € / 39,70 € / 69,80 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle /der Urnenwahlgrabstätte je Stelle und Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an einer Stele je Stelle der für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	<u>10,00</u> €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>10,00</u> €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>25,00</u> €
4. Gebühr für die Abwicklung nicht gepflegter Grabstätten je Stelle	<u>250,00</u> €

## III. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>204,60</u> €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>427,90</u> €
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>204,60</u> €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>427,90</u> €
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>110,00</u> €
c) Sonderleistungen (z.B. Umräumen Blumenschmuck aus der Kirche zur Grabstelle) bzw. nach Aufwand (z.B. Handaushub einer Grabstelle)	<u>30,00</u> €

## IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung	
a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>713,90</u> €
b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	<u>1.500,40</u> €
c) Urnen	<u>110,00</u> €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>918,50</u> €
b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	<u>1.928,30</u> €
c) Urne	<u>220,00</u> €

## V. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Wickede, 06.02.2025

Ort, Datum



J. Baatz  
Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz  
J. Jahn - Edmonz  
Mitglied

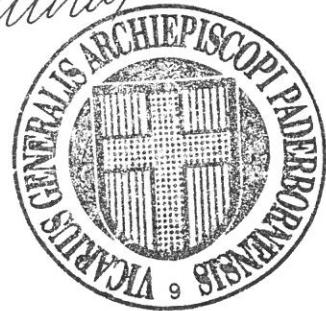
**Staatsaufsichtlich genehmigt**

Arnsberg, den 04.09.25, Az.: 48.4

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

S. H.



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 13.08.2025

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#24712/295/1-2025

Erzbischöfliches Generalvikariat